



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr  
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Per E-Mail an die Abteilungen 4  
der Regierungspräsidien  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Stuttgart 1. März 2021

Name Elena Stalder

Durchwahl +49 (711) 231-3639

E-Mail Elena.Stalder@vm.bwl.de

Aktenzeichen VM2-14-1/8/1

(Bitte bei Antwort angeben!)

Landesstelle für Straßentechnik  
beim Regierungspräsidium Tübingen

## **Nachrichtlich per E-Mail:**

Landkreistag Baden-Württemberg  
Städtetag Baden-Württemberg  
Gemeindetag Baden-Württemberg  
Rechnungshof Baden-Württemberg  
Prüfungsamt des Bundes Stuttgart  
Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg  
Bauwirtschaft Baden-Württemberg  
Ingenieurkammer Baden-Württemberg

 Handlungsempfehlung zum Umgang mit Corona-bedingten Mehrkosten für Gesundheitsschutz- und Hygienemaßnahmen  
Schreiben des VM COVID 19-Pandemie - Erstattung von Mehrkosten vom 27.11.2020,  
Az. 2-14/41

### Anlagen

- RS des BMVI vom 22.06.2020, Aktenzeichen StB14/71134.2/005/3337578
- Anlage zum RS 131a Ergänzung Besondere Vertragsbedingungen Vordruck 06-20

## **Allgemeines**

- (1) Aus aktuellem Anlass schreibt das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM) die Handlungsempfehlung zur Prüfung, Wertung und Abwicklung von Nachträgen über zusätzliche Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen auf Grund der Corona-Pandemie vom 27.11.2020 fort.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

## **Umfang möglicher Nachtragsforderung**

- (2) Als Mehrkosten auf Grund von zusätzlichen Gesundheitsschutz- und Hygienemaßnahmen, die im räumlichen Zusammenhang zur Baustelle stehen, kommen im Wesentlichen Mehrkosten aus drei Bereichen in Betracht. Diese sind persönliche Schutzausrüstung (folgend **PSA**) wie Mund-Nasen-Schutzmasken, persönliches Desinfektionsmittel zur Desinfektion von Händen und Flächen, o. ä. zum persönlichen Schutz. Ein weiterer Bereich sind die zusätzlichen Fahrtkosten von gewerblichem Baustellenpersonal bzw. der erhöhte Aufwand für die Unterbringung des Baustellenpersonals in Einzelzimmern oder Einzelcontainern (folgend **Wegekosten**). Der dritte Bereich betrifft die Baustelleneinrichtung in Folge von zusätzlichen Aufenthalts-, Pausen-, Umkleide-, Dusch- und Waschcontainern, zusätzlichen Toiletten- und Waschknoten sowie zusätzliche Reinigungskosten aufgrund der pandemiebedingt erhöhten Anforderungen bezüglich einer ordnungsgemäßen Reinigung dieser Einrichtungen im Baufeld (folgend **zusätzliche BE**).

Mehrkosten für die Bereitstellung zusätzlichen fachkundigen Personals für die Erstellung von Anweisungen, Beurteilungen, Konzepten sowie Baustellenkoordination werden grundsätzlich nicht erstattet.

## **Prüfung dem Grunde nach**

- (3) Das BMVI hat mit Rundschreiben vom 22.06.2020, Aktenzeichen StB14/7134.2/005/3337578 die Mehrkosten durch verschärfte Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen auf Baustellen geregelt. Angesichts des Kooperationsgedankens der VOB/B sowie zur Wahrung eines Interessenausgleichs werden die zusätzlichen Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen für den Bereich der Bundesfernstraßen dem § 4 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B zugerechnet. Begründet wird dies im Wesentlichen mit dem Umstand, dass die bauablauferschwerenden Schutzmaßnahmen weitestgehend auf öffentlichen Anordnungen beruhen.
- (4) Auf Grundlage des § 4 Abs. 1 Nr. 1 werden die Corona-bedingten Mehrkosten für Gesundheitsschutz- und Hygienemaßnahmen als zusätzlichen Kosten anerkannt.

## **Prüfung des Leistungsumfangs und der Höhe nach**

- (5) Die aufgrund der Corona-Pandemie getroffenen zusätzlichen Maßnahmen sind vom Auftragnehmer plausibel darzulegen und die tatsächlich entstandenen Kosten sind vorzugsweise durch Einzelnachweise, wie Hotelrechnungen, Fahrkostenabrechnungen einschl. Fahrkostenabrechnungen des betroffenen Baustellenpersonals, Mietkosten für Container sowie ggf. erforderliche Transportkosten zusätzlicher Baustelleneinrichtungsgegenstände, zu belegen. Der Nachweis für Hygieneartikel darf in begründeten Ausnahmefällen durch Vorlage von Sammelrechnungen erfolgen, wenn eine Abgrenzung zur entsprechenden Baumaßnahme nicht trennscharf hergestellt werden kann.

### Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- (6) Die Prüfung der PSA ist nach vernünftigen Maßstäben durchzuführen. So können pro Mitarbeiter (gewerbliche Mitarbeiter, Vorarbeiter, Poliere) und Tag 2 Masken anerkannt werden.
- (7) Ein Verbrauch von bis zu 100 ml Desinfektionsmittel als PSA pro Mitarbeiter und Monat und zu berücksichtigendem Personal kann anerkannt werden.

### Fahrt- und Unterbringungskosten (Wegekosten)

- (8) Die Wegekosten sind entsprechend der Art der Baustelle zu bewerten. So sind bei „Auslösebaustellen“, bei denen schon Kosten für die Unterbringung des gewerblichen Baustellenpersonals in Baucontainern und/oder in Übernachtungsbetrieben in den Baustellengemeinkosten berücksichtigt sind, nur solche Kosten berücksichtigungsfähig, die über die bereits einkalkulierten Kosten hinausgehen, wie z. B. zusätzliche Zimmer oder Einzelzimmerzuschläge oder zusätzliche Übernachtungscontainer bei Baustellen.

Diese Kosten sind mit entsprechenden Kostennachweisen (Hotelrechnungen, Umbuchungskosten oder auch Stornokosten, Kosten der Zuschläge für Einzelzimmer) für die betroffene Baustelle zu belegen.

- (9) Die Erstattung von zusätzlichen Fahrten des gewerblichen Personals mit dem privaten Pkw ist vorzugsweise seitens des Auftragnehmers im Vergleich zu der Zeit vor der Pandemie nachzuweisen.

Hierbei sind seitens des Auftragnehmers die arbeitsvertraglichen Regelungen zu beachten und im Rahmen des Nachweises der Mehrkosten darzulegen. Dies kann unter Umständen zur Beachtung einer Vielzahl von notwendigen Differenzierungen im Rahmen des Nachweises seitens des Auftragnehmers führen. Bei der Nachweisführung der Mehrkosten sind die Urkalkulation, die vertraglichen Arbeitsregelungen des jeweiligen gewerblichen Baustellenpersonals angesichts des Arbeitsrechts sowie steuerliche Regelungen bezüglich der Reisekosten gemäß der aktuellen Rechtslage seitens des Auftragnehmers zu beachten.

Um die Geltendmachung der zusätzlich entstandenen Lohnkosten der Fahrzeugführer für die getrennten Anfahrten zur Baustelle gemäß dem Erlass des BMVI vom 22.06.2020 zu erleichtern, wenn eine trennscharfe Abgrenzung dem Auftragnehmer aufgrund der Komplexität aller möglichen Konstellationen innerhalb eines Unternehmens nicht möglich ist, können die Lohnkosten der Fahrzeugführer bei der getrennten Anfahrten zur Baustelle mit dem privaten PKW statt einer vertraglich geregelten Sammelbeförderung o. ä. für die fiktiven Fahrten zwischen der Baustelle und einem festbleibenden, betrieblich geregelten Treffpunkt für die Sammelbeförderung in voller Höhe geltend gemacht werden. Vom Auftragnehmer ist in diesem Fall im Rahmen der Nachtragsbegründung eine Eigenerklärung vorzulegen, aus der hervorgehen muss, dass diese Mehrkosten nicht bereits in der Kalkulation berücksichtigt worden sind und Corona-bedingt entstanden sind.

- (10) Die Kosten für zusätzliche Baustellenfahrzeuge können erstattet werden, sofern deren zusätzliche Anmietung bzw. Zuordnung der betriebseigenen Fahrzeuge der Baustelle Corona-bedingt erforderlich war, zudem eine Rechnung vorgelegt wird oder die zusätzlichen Kosten gemäß der UK angesetzt werden und ein Bezug zur entsprechenden Baumaßnahme hergestellt werden kann. Soweit für die zusätzlichen Fahrzeuge gesondert Betriebsstoffkosten geltend gemacht werden, sind diese ebenfalls nachzuweisen.

Zusätzliche Container, Wasch- und Toiletteneinrichtungen (**zusätzliche BE**)

- (11) Die Anzahl der zusätzlichen Container für die Bauleitung sowie für die Ausstattung von Baustellen mit, Pausen-, Dusch- und Umkleieräumen ist im Vergleich zur Umsetzung einer vergleichbaren Baustelle vor Corona, bzw. den Mindestanforderungen nach ASR A 4.1 und ASR A 4.4 oder/und durch entsprechende Bilddokumentation festzustellen. Das heißt, war vor Corona ein Waschcontainer erforderlich und sind nun auf Grund der Pandemie 2 oder 3 Waschcontainer auf der Baustelle, so sind die zusätzlichen Container auf der Baustelle zu vergüten.

Die Kosten für An-/Abtransport sowie Vorhaltung werden auf der Grundlage von Rechnungen bzw. bei firmeneigenen Containern anderer Nachweise (z. B. UK der BE) anerkannt.

- (12) Die Angaben in Nr. (11) können entsprechend für zusätzliche Wasch- und Sanitäreinrichtungen sowie Desinfektions-Stationen angewendet werden. Den Wasch-, Sanitäreinrichtungen und Desinfektions-Stationen sind ggf. Eigenbauten der AN zur Handhygiene und Desinfektion gleichzusetzen.
- (13) Ohne den Einfluss der Pandemie werden die Baustelleneinrichtungen in der Regel einmal pro Woche gereinigt. Für die Baustelleneinrichtungen sowie die Einrichtungen nach Nr. (11) und (12) entstehen aufgrund der Pandemielage zusätzliche Reinigungskosten. Hinsichtlich der Erforderlichkeit der Hygienemaßnahmen wurde auf die Informationen der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) zurückgegriffen.

Mehrkosten sind vorzugsweise über Rechnungen von Reinigungsfirmen nachzuweisen. Wurde keine Reinigungsfirma für die zusätzliche außerplanmäßige Reinigung der Baustelleneinrichtungen sowie für die Einrichtungen nach Nr. (11) und (12) beauftragt, so können je zusätzliche BE-Einheit eine Lohnstunde für das mit Reinigung beauftragten Baupersonal entsprechend der Urkalkulation anerkannt werden.

## **Sonstige Regelungen**

- (14) Mit der Nachtragsvereinbarung sind weitere Forderungen des AN, die sich aus den pandemiebedingten Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen ergeben, nicht Bestandteil des Nachtrages und können nicht vergütet werden. Dies gilt insbesondere auch für Behinderungen, Mehraufwendungen in der Bauleitung sowie Leistungsminderungen durch die Corona-Pandemie. Auswirkungen auf die Bauzeit sind ebenfalls zu verneinen, weshalb im Vordruck „HVA B-StB Nachtragsvereinbarung“ im Unterpunkt „Sonstiges“ keine Vorbehalte vereinbart werden sollen.
- (15) Der Auftragnehmer hat das durch die entsprechenden aktuellen Verordnungen konkretisierte Gebot des Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen und ist verantwortlich für den Gesundheitsschutz seines Personals. Zuständig für die Überprüfung der Einhaltung der Auflagen sind die lokalen Gesundheitsbehörden. Eine konkrete Überwachungspflicht des seitens des Auftraggebers mit der Bauüberwachung betrauten Personals besteht nicht.

## **Anwendung in Baden-Württemberg**

- (16) Die Regelungen sind ab sofort bei allen Baumaßnahmen im Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes sowie bei allen Baumaßnahmen im Geschäftsbereich der Landesstraßen in der Baulast des Landes anzuwenden.
- (17) Den kommunalen Baulastträgern wird empfohlen, die Regelungen für die in ihrer Baulast befindlichen Straßen entsprechend diesem Einführungsschreiben anzuwenden. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

## **Schlussbestimmungen**

- (18) Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot der Abteilung Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen im Sachgebiet 16 Bauvertragsrecht im Sachgebiet 16.2 Vergabe- und Vertragsunterlagen und 16.4 Abwicklung von Verträgen eingestellt.

gez. i. V. Ludwig Hipp  
Leitender Ministerialrat



Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

Dr. Stefan Krause  
Leiter der Abteilung  
Bundesfernstraßen

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5000  
FAX +49 (0)228 99-300-5177

al-stb@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de

nachrichtlich:  
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit  
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Fernstraßen-Bundesamt

Die Autobahn GmbH des Bundes

**Betreff: COVID 19-Pandemie**  
**hier: Erstattung von Mehrkosten**

Bezug: Meine Rundschreiben vom 23. und 30.03.2020  
Aktenzeichen: StB 14/7134.2/005/3337578  
Bonn, 22.06.2020  
Seite 1 von 4

## I. Mehrkosten am Bau durch COVID-19

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie führen auch im Bauvertrag zu Mehrkosten auf beiden Seiten des Vertragsverhältnisses. Neben Mehrkosten des Auftraggebers (z.B. Kosten für eine wegen Baustillstand oder -verzögerung länger benötigte Ersatzunterkunft) entstehen auf Seiten der Auftragnehmer Mehrkosten. Zu denken ist an solche durch Wahrung von verschärften Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen (getrennte Anfahrten zur Baustelle, Anpassung der Sozialbereiche und ähnliches), Stillstands- bzw. Verzögerungskosten (Vorhaltekosten für Baugeräte und ähnliches) und anderen (z.B. erhöhte Materialpreise durch gestörte Lieferketten). Andererseits sind auch Kostenentlastungen zu beobachten, z.B. gesunkene Kraftstoff-





Seite 2 von 4

preise oder gesunkene Stahlpreise.

Angesichts des der VOB/B zugrunde liegenden Kooperationsgedankens wird zur Wahrung eines angemessenen Interessenausgleichs der Vertragsparteien für die Ausnahmesituation der COVID-19-Pandemie **für den Bereich des Bundesfernstraßenbaus** § 4 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B deshalb ergänzend dahingehend ausgelegt, dass die den Auftragnehmer treffenden pandemiebedingten zusätzlichen Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen, die im räumlichen Zusammenhang zur Baustelle stehen, dem Bundesinteresse nach Sicherstellung eines ungestörten Bauablaufs dienen und damit kostenmäßig als Maßnahme im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B anzusehen sind.

Die aus dieser Auslegung folgende kostenmäßige Beteiligung des öffentlichen Bauherren Bund an den pandemiebedingten Zusatzkosten der Auftragnehmer trägt zugleich dem Gemeinwohlinteresse an einem möglichst ungestörten Fortgang öffentlicher Baumaßnahmen Rechnung sowie dem Umstand, dass die den Bauablauf erschwerenden Umstände weitgehend auf öffentlichen Anordnungen beruhen, und somit die öffentliche Hand als originärer Verwender der VOB/B besonders in der Verantwortung steht.

## II. Handhabung künftiger Ausschreibungen

Bei Bauverträgen, die aufgrund zukünftig eingeleiteter Vergabeverfahren abgeschlossen werden, sind auf Nachweis die tatsächlich erforderlichen Kosten für die in dem neuen Formblatt „Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen – Erstattung von COVID-19-Pandemie bedingten Mehrkosten“ (Anlage) abschließend aufgezählten Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen zu erstatten.

Kosten werden nur erstattet, soweit sie sich im marktüblichen Rahmen halten.

Die Bieter sollen daher zusätzliche Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen **nicht** über die BGK einkalkulieren bzw. Pauschalpreise ohne diese Mehrkosten kalkulieren.

Die Kosten der zusätzlichen Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen werden gemäß Vorstehendem bewusst nicht dem Wettbewerb unterstellt.

Diese Vorgehensweise stellt die Wirtschaftlichkeit der Auftragsvergabe sicher. Sie verhindert, dass Unternehmen Kosten für Zeiträume einkalkulieren, die nur durch die Vertragslaufzeit, nicht aber durch den tatsächlichen Bedarf begrenzt sind, oder Kosten über Risikozuschläge einkalkulieren, um befürchtete weitere Infektionswellen abzufedern. Dadurch würden dem Auftraggeber über die BGK bei langfristigen laufenden Bauverträgen auch über die tatsächliche Bedarfszeit hin-





Seite 3 von 4

aus Kosten für derartige Hygienemaßnahmen berechnet.

Zur Erstattung der Mehrkosten ist den Vergabeunterlagen das neue Formblatt „Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen – Erstattung von COVID-19-Pandemie bedingten Mehrkosten“ (Anlage) beizufügen. Dieses ist in die Aufforderung zur Angebotsabgabe und das Formblatt „Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen“ aufzunehmen.

Der Nachweis erfolgt vorzugsweise durch Vorlage von Rechnungen. Zur Erläuterung der Kausalität zwischen Mehrkosten und COVID-19-Pandemie und des Bezugs der entstandenen Mehrkosten zur konkreten Baustelle genügt im Zweifel eine Eigenerklärung des Auftragnehmers. Eine Plausibilitätsprüfung, z.B. anhand von Bautagebüchern oder Bautagesberichten zu den auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmern sollte erfolgen.

Die in Rechnung gestellten Hygieneartikel sind in jedem Fall auf der Baustelle zu verwenden.

Dem Auftragnehmer sind auch die Kosten zu erstatten, die ein Nachunternehmen unter denselben Voraussetzungen gegen ihn geltend macht.

### **III. Kostenerstattung bei laufenden Vergabeverfahren**

Bei Vergabeverfahren, in denen die Frist für die Angebotsabgabe noch nicht abgelaufen ist, ist das Formblatt „COVID-19-bedingte Mehrkosten“ im Rahmen einer Nachsendung allen Verfahrensteilnehmern zugänglich zu machen und seine Rückgabe mit dem Angebot zu fordern. Gegebenenfalls ist die Angebotsfrist zu verlängern.

Für die Anforderungen an den Nachweis der Mehrkosten gelten die Ausführungen zu Nummer II.

Bei Vergabeverfahren, in denen die Angebotsfrist bereits abgelaufen ist, ist von dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter unter Berücksichtigung der von ihm vorgesehenen Nachunternehmen eine Erklärung über Art und Umfang der im Angebot enthaltenen Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen zu fordern. Die Erklärung ist anhand der Angaben in der Kalkulation beziehungsweise den Preisermittlungsblättern zu überprüfen. Erstattet werden nur solche Kosten für oben genannten Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen, die über die bereits einkalkulierten Kosten hinausgehen.





Seite 4 von 4

#### **IV. Kostenerstattung in bestehenden Bauverträgen**

In bestehenden Bauverträgen sind dem Auftragnehmer COVID-19-Pandemie bedingte Mehrkosten entsprechend Nummer II zu erstatten.

Soweit eine Abgrenzung zu ohnedies anfallenden Kosten nicht immer trennscharf möglich ist, ist im Zweifel zu Gunsten des Auftragnehmers zu entscheiden.

Für die Kostenerstattung ist es unerheblich, ob ein Einheitspreis- oder ein Pauschalpreisvertrag abgeschlossen wurde und ob die zusätzliche Kosten verursachende Maßnahme in eigener Verantwortung des Auftragnehmers getroffen oder durch Vorgabe des Bauherrn oder eines von ihm nach § 4 BaustellV beauftragten Dritten angeordnet wurden. Entscheidend ist, dass die zusätzlichen Kosten im Angebot nicht kalkuliert werden konnten.

Für die Anforderungen an den Nachweis der Mehrkosten gelten die Ausführungen zu Nummer II.

#### **V. Weitere Kosten**

Sofern der Auftragnehmer Ansprüche auf weitergehende Kostenerstattungen behauptet, gelten die üblichen Darlegungs- und Beweislasten.

#### **VI. Inkrafttreten**

Dieses Rundschreiben bitte ich mit sofortiger Wirkung im Bereich des Bundesfernstraßenbaus anzuwenden und gilt bis auf Weiteres.

Im Auftrag

Dr. Stefan Krause



Bezeichnung der Bauleistung:

-----	-----
-----	-----

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

## **Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen**

### **Erstattung von COVID-19-Pandemie bedingten Mehrkosten**

#### **Erstattung von Mehrkosten, die durch die COVID-19-Pandemie verursacht wurden**

Mehrkosten, die aufgrund der COVID-19-Pandemie für die nachfolgenden Maßnahmen, die im räumlichen Zusammenhang zur Baustelle stehen, zusätzlich anfallen, werden nicht über die Einheits-/Pauschalpreise, sondern auf Nachweis erstattet.

#### **Unmittelbare persönliche Hygienemaßnahmen:**

- Erweitern von sanitären Anlagen (z. B. zusätzliche Sanitärcontainer) einschließlich erhöhter Verbrauchskosten für Strom und Wasser, soweit der Verbrauch von Strom und Wasser nicht ohnehin vom Auftraggeber getragen wird
- Lokale Desinfektionsvorrichtungen
- Hygienebedingte persönliche Schutzbekleidung (Masken, Handschuhe, u. ä.)
- Hygienemittel

#### **Hygiene unterstützende Maßnahmen:**

- Hinweise und Warntafeln
- Anpassen der Sozialbereiche (z. B. zusätzliche Wohncontainer auf der Baustelle)
- Mehraufwand (Anmieten) von Fahrzeugen für den täglichen Personentransport zur Baustelle sowie die Mehrkosten für die Fahrten

Zum Nachweis der entstandenen zusätzlichen Kosten sind vorzugsweise die Rechnungen für die vorgenommenen Maßnahmen, die ggf. auch bei Nachunternehmern erforderlich waren, vorzulegen. Zur Erläuterung der Kausalität zwischen Mehrkosten und COVID-19-Pandemie und des Bezugs der entstandenen Mehrkosten zur konkreten Baustelle genügt im Zweifel eine Eigenerklärung des Auftragnehmers.

Es werden nur solche Kosten erstattet, die sich im marktüblichen Rahmen halten. Hinsichtlich der Erforderlichkeit der Hygienemaßnahmen wird im Zweifelsfall auf die Informationen der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) und/oder RKI zurückgegriffen.

#### **Eigenerklärung des Unternehmens**

- Die von mir/uns geltend gemachten Kosten für die o. g. COVID-19-Pandemie bedingten Maßnahmen sind nicht Bestandteil meiner/unserer oder von den Nachunternehmern kalkulierten Einheits- oder Pauschalpreise noch in die Baustellengemeinkosten (BGK) eingerechnet worden.